RECHTSPOLITIK

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

Kurzfassung der Stellungnahme vom 1.9.2026 zum Regierungsentwurf eines Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetzes (1. KJHSRG)

Vorschläge für weniger Verwaltung, mehr Inklusion und angemessene Finanzierung

Das DIJuF hat sich in einer ausführlichen Stellungnahme mit dem am 12.8.2026 beschlossenen Regierungsentwurf (RegE) eines Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetzes (1. KJHSRG) auseinandergesetzt.[1] In der hier abgedruckten Kurzfassung der Stellungnahme ist zusammengefasst, an welchen Stellen der RegE hinter den gesteckten Zielen zurückbleibt und wie im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung, Inklusion und Finanzierung nachgebessert werden könnte.

I. Schwächen des RegE

Neben guten Ansätzen enthält der RegE Weichenstellungen, die mit seinem zentralen Ziel „nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe“ im Widerspruch stehen:

- Die Einführung einer Experimentierklausel schafft weiteren Verwaltungsaufwand, ohne die Gewissheit, dass dieser auf dem Weg zu einer künftigen Gesamtzuständigkeit gut investiert ist. Das Kernproblem, dass die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeträger in 550 Kommunen tagtäglich enorme Verwaltungsressourcen kostet, geht der RegE nicht an.
- Ob Länder mit überörtlicher Zuständigkeit von der Klausel überhaupt Gebrauch machen, ist ungewiss. Widerstände von Leistungserbringern wegen mangelnder Modernisierung des Leistungsvereinbarungsrechts sowie Widerstände von Leistungsberechtigten wegen befürchteter Schlechterstellung bei Einzelhilfen und Kostenheranziehung werden durch die Experimentierklausel nicht behoben.

1 Die ausf. Fassung der Stellungnahme sowie weitere Informationen zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens sind abrufbar unter https://dijuf.de/handlungsfelder/inklusives-sgb-viii.

- Eine infrastrukturelle Bildungsassistenz, die von der Art der Behinderung abhängig ist, ist nicht inklusiv und spart vor allem auch keine Ressourcen, da sie eine vorherige Bedarfsermittlung erfordert und zudem einen erheblichen Teil der Kinder und Jugendlichen ausschließt.
- Ob und wie weit tatsächlich ambulante Hilfen zur Erziehung durch Tagesbetreuung und § 34er-Hilfen durch Jugendwohnen ersetzt und auf diese Weise Kosten gesenkt werden können, ist ungewiss. Alternative Ansätze für eine stabile Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe – wie die Zentralisierung und Digitalisierung von Aufgaben, eine Beteiligung des Bundes und vorrangig verpflichteter Systeme (Schule, Gesundheit) an den Kosten sowie eine Weiterentwicklung des Entgeltsystems – werden nicht verfolgt.
- Selbst wenn die Einführung einer Gesamtzuständigkeit trotz der UN-BRK nicht für zwingend erforderlich gehalten wird, darf das Gesetz nicht bestimmte Kinder und Jugendliche bei den staatlichen Schutz- und Unterstützungsangeboten schlechterstellen. Dies ist aber aktuell der Fall, so insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie nach SGB IX leben.

II. Vorschläge zur Nachbesserung

1. Gesamtzuständigkeit einführen – Erprobungsklausel streichen, hilfsweise nachbessern

Das DIJuF spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, die Gesamtzuständigkeit verbindlich einzuführen und tragfähige Lösungen zu entwickeln, ggf. gesetzlich zu verankern, wie insbesondere in Ländern mit überörtlicher Eingliederungshilfe-Zuständigkeit eine Zusammenführung der Zuständigkeit gestaltet werden kann.

Bleibt es bei der Experimentierklausel, ist zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der SGB VIII-E-Vorrang in Erprobungskommunen auf alle Leistungen der Jugendhilfe auszuweiten und sind außerdem Klarstellungen zur örtlichen Zuständigkeit und zum Leistungserbringungsrecht sowie Übergangsregelungen zu ergänzen. Ein Zeitplan für die Einführung der Gesamtzuständigkeit sollte ebenso wie kinderspezifische Nachbesserungen im SGB IX ergänzt werden.

Bei den Eingliederungshilfeleistungen (§§ 35a–35c SGB VIII-E) sind zur Rechtsklarheit unnötige Verweisungen zu streichen. Außerdem sind zur Qualitätssicherung Mindestanforderungen für Sachverständige wieder aufzunehmen und ist ein einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung einzuführen.

2. Vorranggebot präzisieren – objektive Rechtspflichten stärken

Das DIJuF hält die Einführung eines Vorranggebots für entbehrlich, weil dies in der Praxis der Jugendämter bereits umgesetzt wird. Sollte daran festgehalten werden, wäre es rechtssystematisch besser als negative Tatbestandsvoraussetzung in § 27 Abs. 1 SGB VIII verankert, weil so die verschiedenen Leistungen „sauber" abgegrenzt blieben und zudem vermieden würde, dass Leistungen, die an sich keine Hilfen zur Erziehung sind, im Rahmen eines – ressourcenintensiven – Hilfeplanverfahrens gewährt werden müssen.

Um tatsächlich teure Einzelhilfen entbehrlich zu machen, braucht es gute und ausreichende Infrastrukturangebote. Die Gewährleistungsverantwortung und die Pflicht des öffentlichen Trägers zur Jugendhilfeplanung sollten entsprechend konkretisiert und klargestellt werden, dass Infrastrukturangebote keine freiwilligen Leistungen sind.

3. Bildungsassistenz als echtes Infrastrukturangebot an Schulen für alle Kinder und Jugendlichen schaffen

Das DIJuF spricht sich dafür aus, die infrastrukturelle Bildungsassistenz als „echtes" Infrastrukturangebot der Kinder- und Jugendhilfe (nach dem Vorbild der §§ 13, 13a SGB VIII) an Schulen zu schaffen. In der Kita ist eine zusätzliche Infrastrukturleistung entbehrlich, weil die Kita ohnehin durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv auszugestalten ist. In der Schule trifft die Pflicht zur inklusiven Beschulung das Schulsystem, ist aber – dort, wo das in erster Linie verantwortliche System dieser Pflicht nicht nachkommt – durch die Kinder- und Jugendhilfe nachrangig sicherzustellen.

Das infrastrukturelle Bildungsassistenz-Angebot muss, um tatsächlich niedrigschwellig und effizient zu sein, notwendig alle Kinder und Jugendlichen erfassen, ohne dass ihr Bedarf vorab in einem aufwendigen Verfahren ermittelt werden muss. Die Begrenzung auf Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung oder erzieherischem Bedarf ist aufzuheben.

Das Angebot sollte parallel zu den Einzelhilfen gem. §§ 27, 35a SGB VIII geschaffen werden, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden und Leistungszugänge nicht zu verkürzen. Entsprechend sollte die Regelung zum Pooling (§ 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII) erhalten bleiben.

Eine gesonderte Planungsvorschrift bräuchte es nicht; es müsste nur sowohl in der Leistungs- als auch in der Planungsnorm klargestellt werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe die Leistung in Ausfallbürgschaft für die Schule erbringt, um zu verdeutlichen, dass das Angebot dann entbehrlich ist, wenn die Schule selbst ihrer Pflicht nachkommt, sich inklusiv aufzustellen.

4. Vorrangige Kostenträgerschaft abbilden – Finanzhilfen des Bundes prüfen

Dass die Kinder- und Jugendhilfe für infrastrukturelle Bildungsassistenz nur nachrangig zuständig ist, muss sich in der Kostentragung abbilden (vgl. bspw. das Inklusionsausgleichsgesetz in Baden-Württemberg).

Um den zügigen Ausbau der infrastrukturellen Bildungsassistenz voranzutreiben, sollten zudem Finanzhilfen des Bundes gem. Art. 104c GG gewährt werden.